

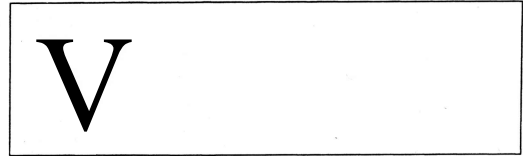
Verfahrensgegenstand abschließend entschieden wird. Durch U. wird nach umfassender und unvoreingenommener Aufklärung und Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts das sozialistische Recht mit staatlicher Autorität auf den Einzelfall verbindlich angewandt. Das U. ergeht auf der Grundlage einer ? mündlichen Verhandlung; ihm dürfen nur die Feststellungen und Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. U. bestehen aus dem U.eingang, dem U.Spruch und den U.gründen.

Der *Urteilsengang* (Rubrum) enthält Angaben zu den / Prozeßparteien und deren Vertretern bzw. zum Angeklagten, zum Gericht, in Strafsachen auch die Namen von Staatsanwalt, Verteidiger, / gesellschaftlichem Ankläger oder / gesellschaftlichem Verteidiger und Protokollführer, sowie die Angabe, an welchem Tag das Gericht in der Sache verhandelt bzw. das U. verkündet hat. Der *Urteilspruch* (Tenor) enthält in knapper und exakter Form die Entscheidungen des Gerichts einschließlich der Entscheidung über die / Kosten des Verfahrens bzw. Z⁷ Auslagen im gerichtlichen Verfahren. In den *Urteilsgründen* wird dargelegt, worauf sich die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stützt (§§242, 245 StPO; §78 ZPO).

Im Z⁷ *Strafverfahren* ist Gegenstand der U.findung das in der / Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung (vor allem der Z⁷ Beweisaufnahme) darstellt (§241 StPO). Das Gericht entscheidet durch U., wenn es auf Anwendung von / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkennt oder im Rahmen der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten trotz / Schuld des Angeklagten von solchen Maßnahmen absieht oder wenn es ihn freispricht. Das U. muß schriftlich begründet und von allen beteiligten Richtern unterschrieben werden (§245 StPO). Mit dem U. in *Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen* entscheidet das Gericht - je nach dem Inhalt der zugrunde liegenden Z⁷ Klage - über das Bestehen des geltend gemachten Z⁷ Anspruchs und die Pflicht zu dessen Erfüllung, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Z⁷ Rechtsverhältnisses oder über Begründung, Änderung oder Aufhebung eines solchen. Die Entscheidung ist nur im Rahmen der von den Prozeßparteien gestellten Z⁷ Anträge möglich und muß auf dem Sachverhalt und den Tatsachen beruhen, die im Verfahren als unstrittig festgestellt bzw. bewiesen wurden (§ 77 ZPO). Auch das U. in *Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen* muß grundsätzlich eine schriftliche Begründung enthalten; von ihr kann nur dann abgesehen werden, wenn in einer Zivilrechtssache der Verklagte weder zu der Klage Stellung genommen noch sich auf andere Weise am Verfahren beteiligt hat und die Entscheidung dem Antrag des Klägers entspricht oder wenn die Prozeßparteien eines Z⁷ Ehescheidungsverfahrens, die beide die Scheidung begehren und keine gemeinsamen minderjährigen Kinder haben, nach⁷ Verkündung des U. auf eine schriftliche Begründung verzichtet haben (§78 Abs. 3 ZPO).

Alle U. werden im Namen des Volkes verkündet. Das Strafu. ist dem Verurteilten nach Verkündung zuzustellen (Z⁷ Zustellung); das Gericht kann anordnen, daß es ihm nicht zuzustellen, sondern nur zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen das erfordern (§ 184 Abs. 5 StPO). U. in *Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen* sind den Prozeßparteien unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung zuzustellen (§ 81 Abs. 4 ZPO).

Gegen U., die in erster / Instanz ergangen sind, kann vor Eintritt der Z⁷ Rechtskraft Z⁷ Rechtsmittel eingelegt werden (Z⁷ Rechtsmittelbelehrung). Das Gericht selbst ist an sein U. gebunden und kann es von sich aus weder aufheben noch ändern. Die Z⁷ Vollstreckung aus einem U. bzw. die Verwirklichung in ihm ausgesprochener Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist erst mit Eintritt der Rechtskraft möglich.



Vaterschaftsanerkennung - vom Vater eines Z⁷ außerhalb der Ehe geborenen Kindes mit Zustimmung der Kindesmutter abgegebene und von einem zuständigen staatlichen Organ beurkundete Erklärung, daß er das Kind als seines anerkennt (§55 FGB).

Die V. sollte so bald wie möglich nach der Geburt des Kindes vorgenommen werden. Ein noch nicht volljähriger Vater kann die V. nur mit Zustimmung seines Z⁷ gesetzlichen Vertreters erklären. Ist die Mutter noch nicht volljährig, setzt die rechtswirksame V. neben ihrer eigenen Zustimmung auch die ihres gesetzlichen Vertreters voraus. Wurde dem Kind ein Vormund bestellt (Z⁷ Vormundschaft), ist auch dessen Zustimmung erforderlich. Zuständig für die Beurkundung sind das Organ der Z⁷ Jugendhilfe oder das Z⁷ Staatliche Notariat; wird die V. in Vorbereitung oder in Verbindung mit der Z⁷ Eheschließung der Eltern vorgenommen, kann auch der Leiter des Standesamtes sie beurkunden. Beurkundet werden die Erklärung des Vaters und die erforderlichen Zustimmungserklärungen. Wurde ein gerichtliches Verfahren zur Z⁷ Vaterschaftsfeststellung eingeleitet, kann die V. auch zu Protokoll des Gerichts erklärt werden (§ 57 FGB).

Bei der V. soll sich der Vater zu einem bestimmten monatlichen Z⁷ Unterhalt verpflichten. Diese Verpflichtung wird ebenfalls beurkundet und ist damit ein Z⁷ Vollstreckungstitel, d. h., die Mutter kann Z⁷ Vollstreckung beantragen, wenn kein oder ein geringerer Unterhalt gezahlt wird. Halten die Mutter,